

dert entstandene Nachzeichnung und zwar nach einem wohl von GA geschriebenen DH. II. erkennen. Diesem Befund entspricht, daß einige Auszüge des Contextes in späteren von GA geschriebenen Stücken (DD. 237. 244) wiederkehren. Daß aber GA den Context nicht selbst verfaßt, sondern ein von der Partei eingereichtes Concept benützt hat, zeigen mehrfache Berührungen mit älteren Toulser Urkunden. ... Ob und wie weit der Inhalt unserer Urkunde bei der Anfertigung der Nachzeichnung geändert worden ist, dafür gibt die Fassung selbst keinen Anhaltspunkt. Aber aus dem von Le Moine verfaßten Inventar der Urkunden des Toulser Archivs⁴⁾ erfahren wir, daß noch im 18. Jahrhundert in jetzt verschollenen Chartularen der Text eines anderen DH. II. gleichen Datums erhalten war, der von dem unsrigen sich dadurch unterschied, „que Henry donne le droit de chasse seulement à l'évêque (also nicht der Kirche) et que suivants les limites il part de la Meuse et retourne à la Meuse.“ Hätte diese Fassung, was Le Moine leider nicht angemerkt hat, in der Intitulatio nicht den irrigen Kaiser-, sondern den richtigen Königstitel aufgewiesen, so würden wir auch hinsichtlich jener beiden von Le Moine verzeichneten Abweichungen den verlorenen Text wohl als den echten, den unsrigen als verfälscht zu betrachten haben.“

Bresslau macht dann noch auf den kurzen Auszug, den die Gesta episcoporum Tullensium⁵⁾ aus dem Diplom Heinrichs II. bieten, aufmerksam, doch trägt dieser nicht zur Klärung der Frage bei. Immerhin nennen die Gesta nur den Bischof, nicht aber auch die Kirche von Toul als Empfänger⁶⁾.

Die von Theodor Graff bearbeiteten Regesten Kaiser Heinrichs II.⁷⁾ bieten zu der Urkunde für Bischof Berthold von Toul über das von Bresslau gesagte hinaus lediglich den Hinweis auf das Chartular B im Departementalarchiv zu Nancy, ohne jedoch diesen Text benutzt und ausgewertet zu haben. Bei dieser Überlieferung handelt es sich jedoch um den von Bresslau vergeblich gesuchten Text des Originals; sie bietet allerdings nicht das Eschatokoll. Dieses haben wir aber im Text der Fälschung einwandfrei überliefert, so daß wir nunmehr im Besitz des ursprünglichen und echten Textes sind.

Das Chartular B der Kirche von Toul⁸⁾ enthält in erster Linie Privilegien der Päpste, dann auch einige Bischofsurkunden und neben einer Kopie des Diploms Arnolfs 93 auch den echten Text des DH. II. 235. Die in das Kopialbuch eingetragenen Urkunden umfassen die Zeit von 891 bis 1171. Das Char-

⁴⁾ Ms. G 1384 p. 113 des Departementalarchivs zu Nancy.

⁵⁾ MG SS 8, 642.

⁶⁾ *Idem* (sc. Bertoldus episcopus) *impetravit ab imperatore Heinricho et ban-num venationis super Mosam*. Mit Recht bemerkt Bresslau dazu: „Dass auch in diesem Auszuge Heinrich als imperator bezeichnet ist, beweist natürlich nicht, dass der Verfasser der Gesta schon unser Diplom benutzt hat; als Empfänger der Urkunde bezeichnet auch er nur den Bischof.“

⁷⁾ Bö h m e r - G r a f f, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002—1024 (1971) 972 n° 1748. — Auch Bö h m e r - M i k o l e t z k y, Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 304 n° 680 hat das von ihm zitierte Original im Departementalarchiv zu Nancy für sein Regest nicht benützt, wie die Orthographie des Textauszuges des DO. II. 99 zeigt. — Jean Schneider, Recherches sur les confins de la Lorraine et de la Champagne: Les origines de Vaucouleurs, Comptes-rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1961 (1962) S. 270—274 wies bereits auf die echte Fassung des DH. II. 235 hin, die das Chartular B der Kirche von Toul bietet. Für diesen Hinweis danke ich meinem Freund Michel Parisse in Nancy.

⁸⁾ Inventaire-Sommaire a. a. O. 17 ff.